



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung

Per E-Mail

24. August 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 22-96.16.02.00-
2021/0000274

bei Antwort bitte angeben

RD'in Sandra Pavek

Telefon 0211 837-2710

Telefax 0211 837-662710

sandra.pavek@mkffi.nrw.de

Coronaschutzverordnung vom 17.08.2021

Erläuternde Hinweise zur Anwendung der CoronaSchVO für die Durchführung von Eltern-Kind-Angeboten in Einrichtungen der Familienbildung, in Familienzentren und im Bereich der „Frühen Hilfen“

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

am 20.08.2021 ist die aktualisierte Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung -CoronaSchVO) vom 17.08.2021 in Kraft getreten.

Die CoronaSchVO wurde mit der jetzigen Fassung umfassend überarbeitet.

Sie enthält nunmehr keine Einzelregelungen für bestimmte Angebote und Einrichtungen mehr, sondern nur noch allgemeine Regelungen zu Zielsetzung, allgemeinen Grundregeln, Maskenpflicht, Zugangsbeschränkungen und Testpflicht sowie Ordnungswidrigkeiten und den zuständigen Behörden.

Generell gilt ab dem 20.08.2021, dass unter Berücksichtigung der Maskenpflicht und bestimmter Hygienevorgaben alle Einrichtungen und Angebote wieder geöffnet sind. Ab einem Inzidenzwert von 35 dürfen bestimmte Angebote nur noch von immunisierten (d. h. geimpften oder genesenen) oder getesteten Personen wahrgenommen werden (§ 4 Abs. 2). Für Bildungsangebote gilt die Erleichterung, dass das Testerfordernis auch durch einen gemeinsam durchgeführten Selbsttest erfüllt werden kann (§ 4 Abs. 6).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

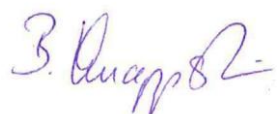
Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Die Anlage zur CoronaSchVO trifft allgemeine Regelungen zum Mindestabstand, zu Hygiene und Lüftung sowie Zugangskontrollen. Diese sind gemäß § 2 Abs. 2 von für Besucherverkehr geöffneten Einrichtungen verpflichtend umzusetzen.

Die Anwendungshinweise für die Durchführung von Eltern-Kind-Angeboten in Einrichtungen der Familienbildung, in Familienzentren und im Bereich der „Frühen Hilfen“ wurden an die nunmehr gültige CoronaSchVO angepasst.

Eine aktualisierte Fassung der Anwendungshinweise ist mit der Bitte um Veröffentlichung auf Ihrer Website beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Barbara Knappstein